

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Juli 1970

über die Verlängerung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vorgesehenen Frist

(70/360/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1966 ⁽²⁾, sieht in Artikel 7 Absatz 1 vor, daß die Bestimmungsländer im Einzelfall oder allgemein Genehmigungen zum Verbringen bestimmter Tiere in ihr Hoheitsgebiet erteilen können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C können diese Genehmigungen für zur Mast bestimmte Rinder, die weniger als 30 Monate alt sind, nur während eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vom 26. Juni 1964 erteilt werden.

Diese Frist ist bis zum 31. Dezember 1971 zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C Unterabsatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964, geändert durch die Richtlinie 66/600/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966, erhält folgende Fassung :

„Diese Bestimmung gilt bis zum 31. Dezember 1971, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission über eine Verlängerung dieser Bestimmung.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 15 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3294/66.